

Herr Mosebach erläutert den Planbereich.

RM Vehoff gibt seine Betroffenheit gem. § 41 Abs. 4 NKomVG bekannt, da er im Planungsgebiet wohnt. Gleichzeitig teilt er mit, dass er kein persönliches Interesse an der Aufstellung des Bebauungsplanes habe.

Auf die Frage von RM von Heynitz, ob es einen Nachfolger des Nettomarktes bei Aufgabe des Geschäftes geben könne, wird ihm erläutert, dass das Gebiet Kerngebiet sei. Alle möglichen, nachfolgenden Geschäfte müssen sich an die Vorgaben des Kerngebietes halten.

BOAR Kramer gibt zu bedenken, dass die planerische Absicht die Darstellung des Bereiches als Einzelhandelsbereich sei. RM von Heynitz führt an, dass eine Ansiedlung ausschließlicher Supermärkte nicht wünschenswert sei. BOAR Kramer entgegnet, dass das erarbeitete Einzelhandelskonzept bereits besprochen worden ist. Bei Märkten über 1000 qm spricht man von großflächigem Einzelhandel. Dadurch würde der Stadtteil gestärkt und die Menkestraße aufgewertet.

RM Kloß bittet um Auskunft, ob der geplante Kreisverkehr wegen der Unfallgefahr mit der Polizei abgestimmt worden sei. BOAR Kramer erläutert, dass lediglich die Möglichkeit einen Kreisverkehr zu installieren, geschaffen werde. Das Verfahren der frühzeitigen Bürgerbeteiligung findet im Anschluss an die Anerkennung des Planvorentwurfs statt.

Auf die Frage von RM von Heynitz hin, ob im Gebiet auch Wohnen stattfinden kann, entgegnet BOAR Kramer, dass Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Es ergeht einstimmig folgender Beschlussvorschlag: